

ARBEITERINNEN UND ARBEITER

Die 40 Beitragsjahre bleiben für jedes Alter aufrecht.

Es werden wieder vier Gruppen für den Renteneinstieg eingeführt (die Reform von Maroni sah 2 vor); es ist also möglich, die Rente früher anzutreten.

Altersrente für Frauen ab 60 bestätigt

Sprunghafte Anhebung des Rentenalters abgeschafft

Schwerstarbeit

Seit längerem hatten sich Cgil, Cisl und Uil eine neue Regelung der Schwerstarbeit zum Ziel gesetzt.

Mit diesem Abkommen wird endlich ein sehr wichtiger Grundsatz festgelegt: nicht alle Arbeiten sind gleichzusetzen, die Lebenserwartung ist nicht für alle gleich. Gleichzeitig wurden auch die erforderlichen Ressourcen festgelegt, die für das Jahrzehnt 2008-2017 2,52 Milliarden betragen, das heißt also pro Jahr ungefähr 252 Millionen für mindestens 5.000 Arbeiter.

Die neue Regelung soll von einer eigens gegründeten Kommission erarbeitet werden, zu der Vertreter der Regierung und der Sozialpartner gehören und die innerhalb September 2007 folgende Gruppen zu definieren hat:

1. Arbeiter, die in Tätigkeiten beschäftigt sind, welche vom Dekret Salvi aus dem Jahr 1999 vorgesehen sind;
2. Arbeiter, die laut den Kriterien des gesetzesvertretenden Dekrets 66/2003 als Nachtarbeiter einzustufen sind;
3. Arbeiter, die Fließband- und Serienarbeit durchführen, an einen ganz bestimmten Rhythmus gebunden sind und dauernd den entsprechenden Arbeitszyklus wiederholen müssen;
4. Fahrer von öffentlichen Schwerlastfahrzeugen.

Oben genannte Arbeiter erreichen das Pensionsalter drei Jahre vor den anderen Arbeitern (Mindestvoraussetzung sind 57 Jahre), wenn sie mindestens die Hälfte ihrer gesamten Beitragszeit oder, in der Übergangszeit, mindestens sieben Jahre in den letzten 10 Arbeitsjahren in oben genannten Tätigkeiten beschäftigt waren.

Vorsorgemaßnahmen für eingewanderte Arbeiter aus Nicht-EU-Ländern

Die Regierung prüft zurzeit die Möglichkeit, in die Vorsorgeregelung für Nicht-EU-Arbeitnehmer einzugreifen und eine Erweiterung der besonderen Abkommen mit den Herkunftsländern vorzusehen. Andernfalls sollen die jetzigen Bestimmungen auf jeden Fall überholt werden.

Koeffizienten

Auch hier haben wir einen bedeutenden Erfolg verzeichnen können:

- die vom DINI-Paket vorgesehenen Koeffizienten werden erst 2010 angewendet;
- eine Kommission soll die neuen Kriterien erarbeiten und innerhalb 2008 Änderungen vorschlagen.

Die Kriterien für die neuen Koeffizienten sind:

1. Änderung des Verhältnisses zwischen Beschäftigung, Wirtschaftswachstum, demografischer Entwicklung und Ein- und Auswanderungen;
2. Der Einfluss der diskontinuierlichen Berufsleben, um die Angemessenheit der zukünftigen Renten zu überprüfen (wie auch die Europäische Union von uns verlangt) und Solidaritätsmaßnahmen und Garantien sicherzustellen (**mindestens 60% des letzten Nettolohnes**);
3. Verhältnis zwischen durchschnittlicher Lebenserwartung und Lebenserwartung in einzelnen Tätigkeitsbereichen (wie wir alle wissen, unterscheidet sich die Lebenserwartung von Mensch zu Mensch, da diese von zahlreichen, miteinander verbundenen Faktoren abhängig ist).

Ab 2010 werden die Koeffizienten alle drei Jahre erneuert. In zehn Jahren wird überprüft, ob die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des Systems auch der sozialen Nachhaltigkeit entspricht.

Das Abkommen zum Sozialsystem vom 23. Juli 2007

Die gesamtstaatlichen Gewerkschaftsbünde haben mit der Regierung Prodi ein Abkommen zu wichtigen Neuerungen im Sozialsystem Italiens getroffen. Dieses betrifft die Bereiche Renten, Arbeitsmarkt, soziale Absicherung, Maßnahmen für Jugendliche sowie die nachhaltige Entwicklung. Nachfolgend die wichtigsten Punkte des Abkommens vom 23. Juli 2007:

ASGB

CGIL
AGB

SGBC/ISL

UIL
SGK

VERGLEICH ABKOMMEN 23.7.2007 – MARONI-GESETZ

Abkommen 23.7.2007		
Vier Eintrittsfenster	Bei jedem Alter	Beiträge 40

Maroni – Gesetz (243/04)		
Zwei Eintrittsfenster	Bei jedem Alter	Beiträge 40

Altersrente Frauen	Alter 60 Jahre	4 Gruppen
-----------------------	-------------------	-----------

Altersrente Frauen	Alter 60 Jahre	Mit Berechnung der Beiträge
-----------------------	-------------------	-----------------------------------

Vorteile bezüglich Alter	
Höchste Wartezeit:	5 Monate statt 18

	Alter	Bei trä ge	Anteile
1. Jänner 2008	58	35	
1. Jänner 2009	58	35	
1. Juli 2009 oder	59 60	36 35	95 95
1. Jänner 2010 oder	59 60	36 35	95 95
1. Jänner 2011 oder	60 61	36 35	96 96
1. Jänner 2012 oder	60 61	36 35	96 96

Alter	Beiträge	Alter
60	35	-2
60	35	-2
60	35	-1
60	35	0
61	35	-2
61	35	-1
61	35	-1
61	35	0
61	35	-1
61	35	0

2012 wird das System überprüft. Falls es ausgewogen sein sollte, bleibt der Anteil gleich 96, ansonsten:

1. Jänner 2013 oder	61 62	36 35	97 97
1. Jänner 2014 oder	61 62	36 35	97 97

61	35	0
61	35	1
62	35	-1
62	35	0

RENTNERINNEN UND RENTNER

Angleichung der Renten: was besagt das Abkommen vom 10. Juli 2007

1. Höhere Indexbindung (Aufwertung der Renten) von 90% auf 100% für die Renten, um das Drei- bis Fünffache des Mindestbetrages für insgesamt 4 Millionen Rentner;
2. Zusatzbetrag zu den Beistandsgeldern (Sozialrenten, Sozialzulage, Leistungen für Zivilinvaliden, Blinde und Taubstumme), um ab 1. Jänner 2008 ein individuelles monatliches Einkommen von 580 Euro zu sichern. Davon sind 300.000 Personen betroffen, von denen 30.000 zum ersten Mal;
3. Zusatzbetrag zur Julirate (14. Monatsbetrag) je nach Beitragsalter und Rente oder Renten des Pensionempfängers. Für das Jahr 2007 wird gemäß folgender Tabelle ein einmaliger Betrag ausgezahlt:

Beitragsaltersstufen		Jährlicher Zusatzbetrag in Euro	
Aus lohnabhängiger Arbeit	Aus selbständiger Arbeit	2007	Ab 2008
Bis zu 15 Jahren	Bis zu 18 Jahren	262	336
15 – 25 Jahre	18 – 28 Jahre	327	420
Mehr als 25 Jahre	Mehr als 28 Jahre	392	504

• der Zusatzbetrag steht Rentnern mit Einkommen jeglicher Art zu und beträgt höchstens das 1,5-fache der Mindestrente (2007 beträgt er 654 Euro); betroffen sind, auch mit Teilbeträgen, Renten bis zu insgesamt 693 Euro pro Monat;

• bei der Errechnung des Zusatzbetrages werden alle Einkommen berücksichtigt, Wohnung ausgenommen. Berücksichtigt wird nur das individuelle Einkommen, also nicht das Einkommen des Ehepartners oder sonstiger Familienangehöriger;

• der Zusatzbetrag wird bei Vollendung des 64. Lebensjahres ausgezahlt;

• es handelt sich um Nettobeträge, die weder mit eventuell zustehenden Zusatzbeträgen zur Mindestrente noch mit dem sozialen Aufschlag ausgeglichen werden können, da sie weder zu Steuerzwecken noch im Rahmen der Auszahlung von Vorsorge- und Beistandsleistungen als Einkommen berücksichtigt werden.

Vereinbarkeit von Arbeitseinkünften und Rente

Die Regierung hat sich verpflichtet, die Auswirkungen der geltenden Bestimmungen über die Vereinbarkeit von Arbeitseinkünften und Renten zu überprüfen, um die Fortsetzung der Arbeitstätigkeit zu fördern und die irreguläre Arbeit unter den Rentnern zu bekämpfen.

Konzertierung

Regierung und Rentnergewerkschaften haben beschlossen, gemeinsam den Verlauf der Renteneinkommen zu überprüfen und letztere eventuell an die wirtschaftliche Konjunktur anzugleichen.

VORSORGE MASSNAHMEN FÜR JUNGE MENSCHEN

Rückkauf der Studienzeit:

Beitragssystem: Möglichkeit zum Rückkauf, auch wenn die betroffene Person noch nicht arbeitet:

- kann in 10 Jahren ohne Zinsen abgezahlt werden (zurzeit in 5 Jahren + Zinsen);
- der Rückkauf ist für die Person, die die Zahlung vornimmt, von den Steuern abziehbar (die Eltern oder die Person, zu deren Steuerlasten der Student lebt);
- falls die junge Person arbeitet, erhöht die Zahlung des Rückkaufs die Beiträge, aber nicht das Beitragsalter;
- falls die junge Person nicht arbeitet, gilt die Zahlung sei es für die Beiträge als auch für das Beitragsalter.

Lohnabhängiges System oder gemischtes System: die verschiedenen noch bestehenden Vorschriften sollen abgestimmt werden, um den Rückkauf in zehn Jahren zu ermöglichen, in 120 Monatsraten und ohne Zinsen, anstatt wie bisher in 48 oder 60 Raten.

Beiträge:

Arbeitnehmerähnliche Beschäftigte: für diese Arbeiter ist eine Erhöhung der Beiträge vorgesehen, um die Rentenvorsorge zu verbessern und mehr Rechte und Schutz zu gewährleisten.

Erhöhung um 3% (1% pro Jahr für drei Jahre ab 2008) für Arbeiter, die in der Sonderverwaltung des NISF eingeschrieben sind.

Erhöhung (von 16% auf 17%) für nicht ausschließlich arbeitnehmerähnlich Beschäftigte, die in der Sonderverwaltung eingetragen sind.

Arbeitslosigkeit: es wird die figurative Anrechnung der gesamten Arbeitslosenzeit, in der Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, gesichert; als Berechnungsgrundlage wird der letzte Lohn hergenommen (zurzeit gilt als Berechnungsgrundlage die Arbeitslosenentschädigung).

Totalisierung:

Die Summe der von auf Abruf und provisorisch tätigen Arbeitnehmern in verschiedene Kassen eingezahlten Beiträge: es sind eine Reform der entsprechenden Bestimmungen und folgende Sofortmaßnahmen vorgesehen:

• Beitragssystem: es können alle eingezahlten Beiträge zusammengelegt werden, auch wenn das Anrecht auf Rente in einer einzelnen Kasse oder einem öffentlichen Rentenfonds erreicht wurde.

• Lohnabhängiges System oder gemischtes System: um die einzelnen Beitragsperioden zusammenzulegen, sind nicht mehr 6 Jahre Beitragszeit in jeder einzelnen Verwaltung notwendig, sondern nur 3.

VORSORGESYSTEM

Rationalisierung der Vorsorgeeinrichtungen

Die Regierung wird innerhalb 31. Dezember 2007 einen Plan zur Rationalisierung des Systems der Vorsorge- und Versicherungseinrichtungen vorlegen, um innerhalb von 10 Jahren 3,5 Milliarden Euro einzusparen. Der Schatzminister hat „ausschließlich als Garantie“ eine Erhöhung von 0,09% der Beitragssätze aller Arbeiter ab 1.1.2011 gefordert, falls die angepeilten Einsparungen nicht verwirklicht werden.

Einstellung der Indexbindung von Renten, die das 8-fache der Mindestbeträge ausmachen. Die Abschaffung der Indexbindung der Renten, die mehr als das 8-fache der Mindestrenten betragen, fällt unter die Solidaritätsmaßnahmen und Umverteilung der Einkünfte.

Berechnung eines Solidaritätsbeitrages für die Mitglieder und Rentner der Sonderfonds. Die Verwaltungen, die in das NISF eingeflossen sind (ehemalige Sonderfonds und Fonds für Führungskräfte), und der Rentensonderfonds der Flugbediensteten, müssen einen spezifischen Solidaritätsbeitrag zu Lasten der tätigen Arbeitnehmer und der Rentner leisten.

Beiträge

Sozialmaßnahmen: in der Reform der Sozialmaßnahmen wird auch die figurative Anrechnung aller Zeiträume vorgesehen, in denen Anrecht auf solche Maßnahmen besteht; damit gilt der Lohn als Grundlage, den der Arbeiter vor der Leistung erhalten hat (wie auch in diesem Abkommen für das ordentliche Arbeitslosengeld vorgesehen).

ARBEITSMARKT

Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

• Öffentliche Arbeitsvergaben

Es werden weitere Kontrollen bei öffentlichen Arbeitsvergaben eingeführt, die die Anwendung der Tarifverträge und Sicherheitsvorschriften verschärfen

• Genossenschaften

Bekämpfung der unreinen Genossenschaften und korrekte Vertragsanwendung für arbeitende Mitglieder der Genossenschaften

• Baugewerbe

Förderung der unbefristeten Vollzeitverträge durch Maßnahmen zur Festigung der Beitragsbegünstigung von 11,50%

• Mitarbeiterverträge

schärfere Aufsichtsmaßnahmen, um den unrechtmäßigen Einsatz von Mitarbeiterverträgen zur Umgehung von lohnabhängiger Arbeit zu verhindern

• Projektarbeit

Die Regierung verpflichtet sich, neue Bestimmungen und Kontrollmaßnahmen für Projektarbeiter (auch mit Mehrwertsteuer Nummer) zu erstellen, die für einen einzigen Auftraggeber zu einer vorbestimmten Zeit arbeiten.

Maßnahmen zur Änderung des Gesetzes 30

Behinderte

Umänderung des Artikels 12 des Gesetzes 68 und Abschaffung von Art. 14 des Gesetzes 276 (Gesetz 30), um die Beschäftigung von behinderten Personen zu fördern und Verfahren und Förderungen zu beschleunigen.

Staff Leasing

Es soll ein Runder Tisch über die Arbeitskräfteüberlassung eingerichtet werden.

Arbeit auf Abruf

Abschaffung und Einführung einer „Kurzzeit-Teilzeitbeschäftigung“.

Die CGIL beharrt weiterhin auf ihre Forderung, diese beiden Arbeitsformen abzuschaffen.

Teilzeitarbeit

- In den Tarifverträgen können nun wieder flexiblere Klauseln (und entsprechende Durchführungsbestimmungen) anstatt der vorhergehenden unilateralen Vorschriften eingeführt werden;
- Es muss ein individuelles Abkommen abgeschlossen werden, wenn die Teilzeit aus Pflegegründen beantragt wird;
- Umwandlungen von Teilzeit auf Vollzeit haben Vorrang;
- Förderungen zu Gunsten von langer Teilzeit;
- Beitragserhöhungen für Teilzeitverträge unter 12 Stunden, um die Beanspruchung längerer Verträge zu fördern;
- Anrecht auf Umwandlung in Teilzeitarbeit bei Pflegebedarf und entsprechende Begünstigungen.

Befristeter Arbeitsvertrag

- Arbeiter mit befristeten Verträgen (mindestens 6 Monate) haben in ihrem Betrieb wieder Vorrang bei unbefristeten Anstellungen, die innerhalb der nächstfolgenden 12 Monate durchgeführt werden;
 - Für Saisonarbeiter besteht dieses Recht drei Monate ab Saisonende.
- Dies ist eine sehr wichtige Errungenschaft.

- Von den vertraglich festgelegten Höchstgrenzen werden Ersatzanstellungen, Saisonarbeit, Anbahnung neuer Anlagen ausgeschlossen;

- Gesamtdauer von 36 Monaten (einschließlich Verlängerungen und Erneuerungen). Um den befristeten Vertrag fortsetzen zu können, muss das Unternehmen ein bestimmtes Verfahren befolgen; bei Nichtbeachtung ist die Umwandlung in unbefristeten Vertrag vorgesehen.

Das Verfahren sieht den Abschluss der weiteren befristeten Verträge beim Arbeitsamt unter Beistand eines Gewerkschaftsvertreters vor.

Eine vollkommen negative Lösung, die die Rolle der Gewerkschaft verzerrt und den Arbeiter in eine unterlegene Situation versetzt.

Verpflichtung zur Ergänzung und Änderung des Gesetzes 30

- neue Definition des Eingliederungsvertrages mit besonderem Augenmerk auf schwache Figuren, darunter Arbeitnehmer über 50,
- Investitionen in die öffentlichen Arbeitsdienste;
- Neuordnung der Bestimmungen für das Lehrlingswesen in Einvernehmen mit den Regionen.

Rotationsfonds für junge Arbeiter

- Guthaben für die Unterstützung der Arbeit auf Abruf;
- Fonds für die Förderung innovativer Tätigkeiten ;
- Fonds für die Förderung selbständiger Tätigkeiten.

SOZIALMASSNAHMEN

Die Regierung verpflichtet sich zu einer gründlichen Reform. Es muss ein allgemein gültiges System vorgesehen werden, das die Arbeitnehmer und Unternehmen aller Bereiche betreffe, unabhängig von der Größe und Art der Arbeitsverträge, wie die Gewerkschaften seit vielen Jahren bereits fordern. Die Reform wird zwei Haupteingriffe vorsehen: zum einen sollen die schwierigen Situationen durch die Vereinheitlichung der jetzigen LAK behandelt werden, zum anderen Mobilität und Arbeitslosengeld vereinheitlicht werden, um das Einkommen der Arbeitslosen zu unterstützen.

UNMITTELBARE EINGRIFFE

Arbeitslosengeld:

Für Arbeitslose bis zu 50 Jahren höchstens 8 Monate (vorher waren es 7), für Arbeitslose über 50 höchstens 12 Monate (vorher 10)

mit voller Beitragsleistung auf Grund des vor der Arbeitslosigkeit ausgezahlten Lohnes (zurzeit gilt als Berechnungsgrundlage das durchschnittliche Arbeitslosengeld).

Betrag der Entschädigung:

- in den ersten sechs Monaten 60% (vorher 50%)
- im 7. und 8. Monat 50% (vorher 40 bis zum 9. Monat)
- in den anschließenden Monaten 40% (vorher 30% im 10. Monat)

Arbeitslosengeld mit beschränkten Voraussetzungen:

Für die ersten 120 Tage 35% (vorher 30).

Bei Überschreiten der 120 Tage steigt es auf 40%.

Die Entschädigungen werden jährlich um die gesamte Inflationsrate (bisher um 80%) aufgewertet.

KONKURRENZFÄHIGKEIT

Beiträge für Einsatzprämien (Betriebsverträge)

Abschaffung der jetzigen Bestimmungen über die Beitragsentlastung: die Einsatzprämien werden für die Vorsorgebeiträge zur Gänze als pensionsfähiger Lohn berücksichtigt.

Überstunden

Die Regierung hat die Abschaffung der Beitragsaufschläge für Überstunden beschlossen, was einer vollen Kontrolle über die Arbeitszeit widerspricht. Daher hat CGIL diese Maßnahme auch kritisiert.

ASGB

CGIL
AGB

SGBCISL

UIL
SGK